

Brackelschen Hofrechte<sup>97)</sup> ernannt werden. Die Ladung zum Hofesgericht — wozu er nach dem Art. 20 des Essenschen Hofsrechts mit 12 Pfennigen willig gemacht werden mußte — und die Pfändung waren seine vorzüglichste Beschäftigungen. Die Hofleute hielten darauf, daß der Hofsherr oder Schulte nur durch den geschwornen Hofsfrohnen, nicht durch einen andern Diener pfände<sup>98)</sup>, auch daß die Pfände in den Hof gebracht werden<sup>99)</sup>.

## Zweites Kapitel.

### Gutsantritt und Erbrecht.

#### 74.

Vor allem ist das Recht der Hofhörigen auf ihre Güter zu erörtern, da sich daraus gleich bedeutende Resultate über die Natur des Hofhörigkeit = Verhältnisses herausstellen.

Unzweifelhaft ist das Erbrecht. Alle Hofrechte sehen es voraus. Es ist aber zugleich durch die Natur des Vereins, durch die Hörigkeit, modifizirt und bedingt. Der an sich nächste Erbe mußte zum Verein gehören, mußte huldig und hörig sein, durfte nicht aus der Hörigkeit getreten sein. So sagen z. B. die Essenschen Hofrechte — Beilage 69 — Kap. 4: »Item wer sich will

97) Beilage 18: »Item off het sich gefelle, dat ein Hovesfrohne des „Hoves und Gerichts to Brackel were, die dem Gerichte und „Hove nicht als sich gebuerde getreu und nütte were, den fall „und mag ein Schulte des vorgemelten Hoves affetten, und mit „willen der geschwornen Rycksluiden, einen bequemern und nüttern Frohnen daer widder ansetten, und den fort davon gebührliche Eide und Huldbigung davon empfangen.“

98) Siehe z. B. den Eickelschen Vertrag von 1569 in der Beilage 26, Art. 7.

99) S. Rechte des Sadelhofs Schapen, Beilage 46.



»sibben an ein Havesguidt, der soll thuen syn Getuigen na schwe-  
 »ring, dat hei doy negste Erve, recht huldig und horigh tho  
 »dem Guide sey, und off der Getuichnisse einigh nicht schweren  
 »en wolden, dat hei meinde off lovede off anders nicht en wuste,  
 »off hadde horen seggen, dann dat derjenige, vor welchem ehr tui-  
 »get, wer der negste Erve als vor, off dat ehr gheinen naheren en  
 »wuste dan dem hey tuigede, die sibbe fall van Unmacht wesen.  
 »Woll sich auch jemandes sibben an ein Havesguidt, dar hey nie-  
 »mandts anders geins rechten an bekennen en wolde, die fall in  
 »maiten vorß. sibbenn, dat hey allein die negste Erve sey, huldig  
 »und horigh na dem Guide, off die sibbe fall van Un-  
 »macht wesen.« — Das Kap. 2 derselben Essenschen Hobsrechte  
 sagt: »Item, niemandt en fall, es sey Mann off Wiff sich nach  
 »Havesrechte mogen sibben vor einen rechten Erbfolger tho einem  
 »Havesguide, es sey sache, daß er selbst oder zum wenigsten ein  
 »von seinen elderen vor der sibbinge, und ehr hie dat Guidt an-  
 »lang huldig und horigh sey na dem Guidte, dar hey sich  
 »van sibben will, und were dat nicht, so en fall hey des Guts gein  
 »rechter Folger seyn, hey en konde dan dat Guidt gewinnen und  
 »gewerben, van Gnaden des Herrn und Haves, und die  
 »alsus selbst nicht huldig und horigh is, und doch von huldigen  
 »eltern Watter und Moder geboren wer, dei fall sich ersten hul-  
 »dig und horigh maken na dem Guide, dat her meint tho  
 »kriegen, ehe dann hey sich daran mügen sibben.« — Folgerecht  
 bestimmt nun das Kap. 9: »Item, nademal dat die geen, die na  
 »einem Havesguide nicht huldigh und horigh en is, an dem  
 »Guide gein Recht hefft, so lang als hie na dem Guidt nicht hul-  
 »digh und horigh (und hei nicht na dem Guide geboernen en were)  
 »so mag die oick seiner Kindern, noch niemand anders einigh Recht,  
 »off Anspraick an dat Guit geven, offt opdragen, wante niemandts  
 »dem anderen geben en mag, des hey selver nicht en hefft.«

Die Essensche Reformation — Beilage 70 — fodert daher  
 von denen, die aus der Hörigkeit scheiden, einen Verzicht auf die  
 Erbfolge, auf so lange, als huldige Erben da sind. Cap. 4:  
 »Item, ob ein Haues-Mhan oder Fraw sich von unsere Haues-  
 »Gütere frey kofte mit einer Wessell, der fall mit der Freyheit  
 »Vertichnus doen mit der Erbthall von unsern Haues-Gude, und



»keine Rechte davon wachten sein, et en were Sake, daß diemnach  
 »alle hulbige Erben verstoruen waren, daß keine hulbigen tho dem  
 »Gude mehr weren.« Diese Stelle in Verbindung mit dem so  
 eben ausgehobenen §. 2 der Essenschen Hofsrechte läßt darauf schlie-  
 fen, daß die hulbigen Erben die nächste Anwartschaft hatten, in  
 deren Abgang aber doch die unhulbigen Erben kamen, die sich in-  
 zwischen hulbig und hörig machen mußten.

War der Hofffolger im Auslande, als er die Nachricht des  
 anerfallenen Hofguts erhielt, so mußte er von Stund an aufstehen  
 und eilen zum Hofe, siehe Schoplenberger Hovesrechte (Weilage  
 14): »Item, dey also utlandisch wer und em kund gedan worden,  
 »dat syn beschweret worde myt Gerichte, sete dey over maltyd,  
 »hei en sal syn meß nycht wischen mer van Stunt an opstan und  
 »nicht wesen dy eyne Nacht da hey dey ander was bit hey komt  
 »an den Hoff syn to Vorstande.«

Wie wenig eine Willkühr des Hofsherrn in Verweigerung  
 der Behandlung den Erben in Verlegenheit bringen können, geht  
 aus der folgenden kräftigen Stelle der Schoplenberger Hofsrechte  
 hervor: »Item, off sake were eyn queme syn Gud to ontfangen  
 »na des Hoves Rechte und dey Hoves Schulte en nycht van Bre-  
 »velmobe beleenen en wolde, so fall dey gene nemen eyn drystelins-  
 »gen Stol und setten ynt Gerichte ond leggen op ytlichen stalen  
 »des Stols drey Albus und geven dem Hove und Hoveslüden  
 »oec so vel und dann sal hey so wol belent wesen met dem Gude  
 »gelick off en dey Schulte persönlich hedde belent mit Hande und  
 »Munde.«

## 75.

## I. Erbfolge in Essensche Hofsüter.

Die Erbfolge ist nach den verschiedenen Hofrechten verschie-  
 den, und es scheint sich hier mitunter altes, andernwärts unterge-  
 gangenes, Recht erhalten zu haben. So ist es z. B. im Stift  
 Essen in neuerer Zeit unbestritten gewesen, daß dort keine Güter-  
 gemeinschaft unter Eheleuten, sondern reines Dotalsystem gelte<sup>1)</sup>.

1) S. Bericht des Oberlandes-Gerichts zu Hamm über die Verän-  
 derungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche in  
 den Länderteilen, die gegenwärtig den Bezirk des Königl. Hof-



Bei den Essenschen Hofsgütern läßt sich dagegen eine Gütergemeinschaft mit einer Art von Versangenschaftsrecht nicht verkennen. Das Essensche Hofrecht enthält nämlich überhaupt folgende Bestimmungen über die Erbfolge.

1. Mann und Frau werden zusammen zum Gute behandelt. Stirbt der eine und heirathet der andere nicht wieder, so setzt er mit den Kindern den Besitz fort. Kann oder will er dem Gut nicht länger vorstehen, so werden die Kinder an das Gut besetzt, und der überlebende der Eltern erhält eine nach dem Werth des Guts abzumessende redliche Leibzucht <sup>2)</sup>.
2. Heirathet der überlebende wieder, so bleibt das Gut den Kindern erster Ehe gesichert. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob der zur zweiten Ehe schreitende Gatte das Hofsgut früher ererbt, oder erst durch seine erste Heirath darauf gekommen. Sterben aber die Kinder erster Ehe, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder verzichten sie auf das Gut, so erhalten die Kinder letzter Ehe Rechte darauf <sup>3)</sup>.

---

Oberlandes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben, S. 96 (v. Kampff Jahrbücher Bd. 19, S. 96, 97.).

- 2) Essensche Hofrechte (Beilage 60) Art. 12: „Item wair ein Havesmann und Wyff tho samen siben an einem Havesguide, und hebben Kinder zusamen, stirft dan der alderen ein, und will sich die letzte abgebliven nicht verandersaeten, und blieden also mit seinen Kindern an dem Guide, wannehr die dann des Guides nicht lenger verstaen en kann off will, so mag man die Kinder an dat Guid besatten in maiten als vorg. is, und geven dem Vader und Moder, die dair gebleven is, eine redliche Liffstucht na werdierungh des Guides.“
- 3) Art. 13 der Ess. Hobst. „Item were, dat die letzte gebliven, wie vorg. einen anderen gegaden neme tho sich op dat Havesguid und wünnen oick Kinder zusamen, die letzte Kinder en sollen an dem Havesguide gein Recht hebben, idt en wer dan Saake, dat die Vorkinder sunder lieves Erven von einen geboren, gestorven weren, off dat sie op dat Guid vertegen hebben, als dat vorg. steit.“



3. Waren keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so blieben die neuen Eheleute und ihre Kinder Gutserben ohne Rücksicht auf die Verwandten des verstorbenen Gatten<sup>4)</sup>.
4. Uneheliche Kinder waren keine Hofsfolger. Waren aber keine eheliche Kinder da, so waren sie näher als andere, das Hofsgut ihrer Mutter zu gewinnen, jedoch nach Gnade des Herrn und Hofes<sup>5)</sup>. Die Strenge des Lehnsrechts ward hier also nicht angewandt.
5. Die in der Hofhörigkeit schon geborne Kinder haben allerdings Erbrechte, die ihnen ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden können. Haben sie aber mit ihren Eltern vor dem Hofe Verzicht auf das Gut gethan, oder haben die Hofleute keine Kinder, und verzichten vor dem Hofe auf das Gut, und lassen es in anderer Leute Hände vor dem Hofe kommen — so werden die neuen Besitzer die rechten Hofsfolger und bleiben es auch, wenn schon nach dem Verzichte hofshuldige Kin-

4) Reformation Kap. 7. „Item ob ein Man oder Fraw oft un-  
 „serm Haues-Guede behandel thesammen kommen weren, und  
 „der eine sturbe sonder bliuende Liefs-Erven, der lebendige  
 „Man oder Frau mag sich verandersaeten, en nehmen seines  
 „glichen huldig were, den wollen wy behandeln, und sey sollen  
 „tosahmen mit ihren Kindern Erven bliuen, nach unser Haues-  
 „Rechten, dessen sollen des Doedes-Eruen nit weersprechen.“

5) Diese Bestimmungen folgen aus der Zusammenstellung der zwei  
 „Redaktionen des Art. 14 der Essenschen Hofsrechte. Bei von  
 „Steinen Th. 1, S. 1764 und Rieve S. 518 lautet der Art.  
 „14 folgendergestalt: „Item die nicht haeveschuldig geboren en  
 „is, die en fall kein rechte Folger seyn tho einem Havesguide  
 „dan allein tho seiner Modder Guid, dair kein echte Kinder en  
 „sind fall hei negen sein vor imandts anders dat Guid tho  
 „winnen und tho werben mit Gnaden des Herrn und Haves.“  
 Bei Lünig Corp. jur. feud. T. I. p. 2006 heißt der Art. 14  
 so: „Item der unehelich Hoes-huldig geboren ist, der soll kein  
 „rechter Folger sin zu einem Hoes-Guet; dar aber keine ehe-  
 „lige Kinder sein, fall er näher sein als ein ander, das Gueth  
 „zu winnen und zu werben von Gnaden des Herrn und Hae-  
 „ves.“ B. Steinen bemerkt, daß andere Ausgaben bei „haeves-  
 huldig“ „unecht“ stehen haben. —



der geboren werden 7). Hofshuldig blieben sie freilich noch immer, da das Hörigkeits-Verhältniß auch persönlich war, und nur durch Wechselung oder Entlassung endete.

6. Daß Erbrecht der Verwandten in Ermangelung der Kinder wird nur vorausgesetzt, nicht näher bestimmt, es ist ohne Zweifel die deutsche Erbfolge unter den Hörigen unter sich. Unter mehreren Geschwistern oder Geschwisterkindern des letzten Besitzers, welche zur Erbfolge kommen, soll der bequemste und tauglichste vorgehen, nach Erkenntniß des Hofes-Schulden und Hofes. Die Uebrigen werden dann nach einer Tare, die der Hofes-Schulte und der Hof festsetzen, vom Gute abgütet 7). Dieselbe Abgütung bestimmt der Art. 12 bei mehreren Kindern: »und die dan op dat Guidt kömpt, und

6) Effenfche Hobsrechte Art. 15. „Item, wannehr Havesluide, die „geine Kinder hebben, oft mit oerer Kindern eindregtiglich „Vertichtniß doin op oer Havesguidt, und leiten dat Guidt in „anderer Luide Hande vor dem Haeve, die sollen dat Guidt „vortan tho Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho „sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vor- „geort is.“ Art. 16: „Item Havesluide, die also wye vorge- „meldt ihr Guidt ogelaten hebben, winnen die dan Kinder na „der Vertichtniß, die oick haveshuldigh sind oder nicht, die sollen „tho dem Guide, dair oerd alderen off sie mit oeren alderen „in maiten wey vorg. op vertegen hebben, gein Recht hebben.“

7) Effenfche Hobsrechte Art. 11: „Item, sofern drei off mehr Sün- „stere off Bröder, oder Suster und Broder Kinder sich gleich „sibbenden an ein Havesguidt, dat oen von seidthalver an ervebe, „na Havesrechte als vurg. is, dair fall vorgain, die under jenen „allen die bequemste und nüttesteste is, nach Erkendniß des „Haveschulden und Haves, die dem dat Guidt doin sollen, tho „Havesrechte vort hebben als vurg. is, und en winnen die „geine Kinder, so fall dat Havesguidt wedder fallen an seine „negste Erven, in weise als vorg. stehet, es were dan, dat die „Erven darup vertegen hadden, wo dat oick vorg. stehet, und „wannehr eine von Susteren off Bröderen so als vorg. kömpt „an ein Havesguidt, die fall seinen anderen Susteren und Brö- „deren, die dem Guide gleich nha sindt, affguiden, na Gelegen- „heit des Guides und dat nach Werdirung des Haveschulden „und Haves.“



»so bestadet wird, die soll sein Susteren off Broders affgülden als vorgeschrieben is.«

Diesem unbestrittenen Erbrechte steht nicht entgegen die Clausel der Behandlungsbriefe:

»daß nach Versterb des Behandeten dessen Erben kein ferneres Recht, als was sie aus Gnaden wieder erwerben könnten, am Hofs-gut haben sollten.«

Die Essensche Behandlungskammer hat unterm 3. Oktober 1772 selbst attestirt, daß diese Clausel nur aus einem uralten *Stylo curiae* beibehalten worden <sup>8)</sup>.

In neueren Zeiten hat die Essensche Behandlungskammer <sup>9)</sup> das Postulat aufgestellt, daß die Hofs-güter als uneigentliche Lehen zu betrachten seien. Hieraus ist nun die Behauptung abgeleitet, daß nur die vom ersten Erwerber Abstammenden zur Erbfolge in ein Hofsgut gelangen, eine Behauptung, die sich durch die oben extrahirten Stellen des Hofrechts von selbst widerlegt. Ein unantastbares Recht der Agnaten *ex providentia majorum* erhellet nirgend, schon der Umstand, daß das Hofsgut durch die Gütergemeinschaft an den anderen Gatten übergehen konnte, spricht dagegen. — Eine fernere Schlußfolge aus jenem Postulat ist die Behauptung, daß Primogenitur und Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen anzunehmen <sup>10)</sup>. Die Hofrechte wissen nichts davon, und selbst Brockhoff gibt in einer andern Stelle seines Berichts <sup>11)</sup> zu, daß die Hof- und Behandlungsgüter in bürgerlichen Familien gleich anderen Gütern verlosset werden. Seitdem die Behandlungen von den einzelnen Höfen

8) Siehe den, von Hrn Präsidenten Sethe verfaßten, Bericht der Regierung zu Münster und der Westphälischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 4. Januar 1805, §. 29.

9) Ihre Ansichten sind im Berichte des Geheimenraths Brockhoff, von 1804: „Ueber die Natur und Eigenschaft der Essenschen Hof- und Behandlungsgüter,“ zusammengestellt und zu be-gründen versucht.

10) Brockhoffs Bericht §. 27, N. 2.

11) §. 28, N. 1, lit. f.



an die Essensche Behandigungs-Kammer — welche für jeden einzelnen Hof rechtlich nicht anders als der Hofsschulle zu betrachten war <sup>12)</sup> — gekommen waren, der Hof also nicht mehr dabei konkurrierte, konnte auch die nach den Hofsrechten Art. 11 dem Hofsschulden und Hofe gebührende Erkenntniß, wer unter mehreren Hofeserben »der bequemste und nütteste« sei, nicht mehr ausgeführt werden. Es war sonach ganz natürlich, daß diese Bestimmung nunmehr durch Vereinigung oder Verloosung geschah.

Ueber die Frage, wieviel die Abfindung der Miterben vom Hofsgute betrage, sind widersprechende Zeugnisse der Behandigungskammer vorhanden. Nach den Zeugnissen vom 29. Juni 1735, 6. April 1750, 26. März 1753 und 11. April 1763 soll die Halbschied des Gutes dem Behandigten *jure praecipui et pro oneribus realibus* gebühren, und derselbe in die andere Hälfte mit den Miterben in capita theilen, ohne daß hierbei eines weitem Abzuges von Schulden erwähnt wird. Nach dem Zeugnisse vom 21. April 1749 sollen aber von der unter die Erben zu vertheilenden zweiten Hälfte des Werths die Schulden noch erst abgezogen werden. Nach den Zeugnissen vom 4. Dezember 1755 und 24. April 1784 sollen aber die Schulden vom ganzen Schätzwert abgezogen werden. — Bei diesen Widersprüchen läßt sich schwerlich ein festes Recht über die Abfindungs-Grundsätze annehmen. Erwägt man, daß die Person des Gutsfolgers unter mehreren Erben gesetzlich nicht feststand, so läßt sich auch leicht erkennen, daß bei der Vereinigung oder Verloosung über die Gutsfolge selbst auch die gütliche Festsetzung über die Abfindungssumme in der Regel geschehen mußte. Wo es nicht geschehen, mußte sie freilich *ex aequo et bono* mit Rücksicht auf die Lasten und die Unveräußerlichkeit der einzelnen Theile des Hofes festgestellt werden. Hier mag es sich denn als Anhaltspunkt ausgebildet haben, daß der Hofsfolger eine Hälfte des ordentlichen Schätzwertes frei behielt.

12) Siehe oben §. 68, N. IV.



## II. Graffschaft Mark.

Die Erbfolge = Grundsätze bei den Hof = Gütern in der Graffschaft Mark waren folgende:

1. In den drei, im Amt Hamm gelegenen, Oberhöfen Rhynern, Dreche und Berge erben die rechten ehelichen, in den Höfen gebornen, Erben die Hofsgüter bis in das vierte Glied <sup>13)</sup>. Im Hofesrecht Rhynern erbt der älteste Sohn, und wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter <sup>14)</sup>. Im Hofesrecht Berge erbt aber der älteste Sohn und die älteste Tochter <sup>15)</sup>. Im Hofe zu Drechen erbt der jüngste Sohn das Gut und der älteste Sohn das Heergewette, wenn aber keine Söhne vorhanden, hält man es mit den Töchtern auch also <sup>16)</sup>. Die weitere Satzung, daß, wenn die Hofesleute sonder oder ohne ächte Erben in den Hof geboren, darin das Gut gehörig, verstorben, alsdann dem Hofsherrn oder Landesherrn — der hier beides war — der Hof, oder das Gut heimgefallen sei <sup>17)</sup>, läßt sich unsers Erachtens auf das Erbrecht der Collateralen als ächter Erben, so in den Hof geboren, nicht beziehen. Sollte dadurch das Erbrecht auf die Kinder beschränkt werden, so würde ein Widerspruch mit dem §. 2, wo das Erbrecht bis ins vierte Glied gegeben wird, entstehen. Terlinden <sup>18)</sup> versteht hier inzwischen unter „Erben“ bloß „eheliche Leibeserben“, und läßt daher in deren Ermangelung das Gut dem Landesherrn zufallen. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Hofrechte erst in neuerer Zeit, 1717, redigirt worden, in einer Zeit, wo man die ursprüngliche Natur der Hofsverhältnisse — schwerlich mehr

13) Hofrechte in der Beilage 24, §. 2.

14) Dasselbst §. 3.

15) Dasselbst §. 4.

16) Dasselbst §. 5.

17) Dasselbst §. 7.

18) Entwurf des Clew-Märkischen Provinzialrechts; zum allg. Landesrecht Ehl. I, Tit. 18, §. 819, Ein und neunzigster Zusatz §. 38.



richtig erkannte. Denn nach aller Analogie zu urtheilen, würde sonst gewiß nicht die weitere Bestimmung des §. 7 getroffen sein, daß das heimgesallene Gut alle des Hofes Gerechtigkeit und Natur verliere. Vielmehr war sonst überall die Wiederverleihung an einen zum Hofverbande Gehörigen Regel, und dieses einer der allgemeinen Vortheile der Hörigen, worauf auch der §. 9 der Hofrechte<sup>19)</sup> hindeutet.

Ueber das Erbrecht des Ehegatten findet sich keine ausdrückliche Bestimmung, obgleich der §. 6<sup>20)</sup> darauf schließen läßt, und es aus dem §. 7 geradezu zu folgen scheint. Die altlandübliche Güter-Gemeinschaft läßt daran auch nicht zweifeln.

Wegen der Abfindung der Kinder sagt der §. 10: »Wenn auch zu einem Hofesgut viel Kinder gehörten, muß das Hofesgut nicht unter sie getheilet oder versplittert, sondern es müssen die Kinder mit dem geraiden Gut nach ge- »trage verheirathet, oder mit einer anderen gebrauchlichen »Portion, als mit einigen Geldern nach Vermöge der Güter »abgegütet werden.« Es ist also auf das Herkommen verwiesen.

2. Bei den Schwert-Harlingser Hofkleuten ist die Erbfolgeordnung herkömmlich so festgestellt, daß der nächste Verwandte den entfernteren, und der männliche Verwandte den weiblichen ausschließt, der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter aber den älteren vorgehen<sup>21)</sup>.
3. Bei den Stockumer Hofsgütern ist die Erbfolge nicht genau bestimmt. In der Regel erbt aber der älteste Sohn, und in Ermangelung der Söhne die älteste Tochter das Hofes-

19) »Wer sich auch in andere Freiheit, Eigenthum oder Gerechtigkeit begibt, kann nicht wieder angenommen werden, in demselben Hofe einige Erb- oder Nutzbarkeit zu erben.«

20) »Wann aber einer von zweien Eheleuten als Frau und Mann, nicht gehörig, doch darauf gebracht, und nicht darin gewechselt, wie gewöhnlich, als oshofhörig versterben, in dem Fall sitzet unserm gnädigsten Herrn das halbe sämptliche geraide und unbewegliche Gut zu.«

21) Zerlinden am angef. Orte §. 88.



gut. Die übrigen Erben werden nach dem Werthe des Guts mit Gelde abgefunden <sup>22)</sup>).

4. Nach dem Pantaleonschen Hofrechte erbt der jüngste Sohn das Hofsgut, wenn er achtzehn Jahre alt ist. Die weitere Einbestattung des überlebenden Ehegatten ist nur auf so lange gestattet, als bis der jüngste Sohn 18, oder, in dessen Ermangelung, die älteste Tochter 16 Jahre alt ist, welche dann mit Gutachten des Hofschulten — Schulte Pentling — den Hof annehmen. Das Erbrecht der übrigen Verwandten ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist vielmehr nach Analogie der übrigen Bestimmungen über Heergewedde und Gerade nicht zu bezweifeln, sofern nämlich der Verwandte in der Hörigkeit verblieben <sup>23)</sup>).
5. Beim Hof Herbede erbt herkömmlich, wenn ein Hofsmann stirbt, der älteste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter, oder, in Ermangelung dieser, der nächste oder älteste Verwandte das Hofsgut. Der Nachfolger muß aber nach dem Ertrage des Gutes und der darauf haftenden Schulden und öffentlichen Lasten die übrigen Geschwister und in gleicher Linie mit ihm stehenden nächsten Verwandten abfinden <sup>24)</sup>).

Der Unterschied zwischen huldigen und unhuldigen Erben, und der Vorzug ersterer vor den letzteren hat sich übrigens in neuerer Zeit verwischt, huldige und unhuldige Erben succediren nach gleichen Rechten (s. Broekhoff's Bericht S. 27). Die eigentliche Hörigkeit als altgermanische Volksabtheilung ist nicht mehr, sondern es sind nur einzelne Wirkungen derselben geblieben, woraus sich denn diese Gleichstellung der huldigen und unhuldigen Erben in der Succession erklären läßt. —

77.

### III. Werden.

In den Werdenschen Hofrechten <sup>25)</sup> ist keine besondere Erbfolge-Ordnung bestimmt, sondern überall ein Erbrecht ohne wei-

<sup>22)</sup> Terlingen S. 101.

<sup>23)</sup> S. Hofrechte von 1715 — 1718 in der Beilage 27.

<sup>24)</sup> Terlingen S. 183.

<sup>25)</sup> Siehe Rechte des Hofes zu Barkhofen in der Beilage 64.



teres vorausgesetzt. So heißt es z. B. im Art. 7: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten.« Die gemeinrechtliche Erbfolge muß also ohne Zweifel angenommen werden. — Allgemeiner Grundsatz ist es aber, daß jedes Gut zu zweien Händen stehen soll. Ist der eine Behandigte verstorben, so muß der überlebende Besizer die andere Hand gewinnen. Thut er es aufgefördert nicht, so hält der Abt auf dem Gut ein Hofgericht, der Behandigungs-Gebühren wegen. Wenn auch hier kein Vertrag gemacht wird, so kommt der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das Gut, und bestimmt dem Abt nach Hofrechten einen „treglichen Pfening“<sup>26)</sup>. — Sind beide Hände verstorben, kommen auf Aufforderung keine Erben, so kann der Abt das Gut unter den Pflug nehmen, oder auf 30 Jahre verpachten, die in dieser Zeit rückkehrenden Abwesenden werden noch zum Gut zugelassen<sup>27)</sup>.

## IV. Recklinghausen.

Was die Oberhöfe im Vest Recklinghausen betrifft, und insbesondere:

1. Zuvorderst den Oberhof Recklinghausen, so werden hier auch zwei Leiber behandelt, und »wan nun der Leiber einer abgestorben, so mögen dessen Erben oder gebührliche Nachfolger in Jahresfrist neben dem Hofsrohnen und zwei oder drei Hobsmännern sich bei einem zeitlichen Kellner zur Hornenburg, wie es von Alters gehalten, nach Hobsbrauch verfügen, und die Behandlung zu thuen gesinnen und anzeigen lassen<sup>28)</sup>«. — Das Erbrecht der Verwandten steht hier überhaupt fest, es bedarf nur zu dessen Realisirung, daß der nächste Erbe sich huldig und hörig ergebe — wenn er es nicht schon ist — und die Behandlung nachsuche<sup>29)</sup>. — Kirchhellen hatte bekanntlich dieselben Rechte, wie Recklinghausen.

26) Beilage 64, §. 4.

27) Daselbst §. 9, 10.

28) Bericht des Kellners zu Hornenburg, Beilage 56, §. 14.

29) Beilage 56, §. 2, 3, 12. — Rive S. 226, 227. Dagegen scheint es mir ein Mißverständniß zu sein, wenn Rive Seite 227 be-



2. Bei dem Hof Ohr und Chor ist a) im Allgemeinen die gemeinrechtliche Erbfolge — modificirt durch das Institut der Hörigkeit — anerkannt<sup>30)</sup>. Selbstredend würde in einem gewissen Hofrecht der Ausdruck „gemeine beschriebene Rechte“ nicht vorkommen, die Hofordnung ist dagegen aber auch eine Verordnung. b) Die Hofsgüter wurden in einer Art Gütergemeinschaft besessen. Der Letzlebende der Ehegatten hatte bis an seinen Tod den Nießbrauch, Leibzucht genannt, wann er nicht freiwillig gegen eine — eigentliche — Leibzucht verzichtete<sup>31)</sup>. Schritt der Ueberlebende zur andern Ehe, so blieb das Gut den Kindern erster Ehe, fiel aber auf die Kinder zweiter Ehe, wenn die Kinder erster Ehe ohne Leibeserben gestorben waren, oder auf das

---

merkt: „Wenn die Güter außer Familie ungebürlich, und da „durch, daß man die Behandigung erschlichen, an dritte Personen gekommen, so soll der Hofsherr berechtigt sein, solche für „sich einzuziehen.“ Rive kann sich hier wohl nur auf §. 15 des Knippenburgschen Verichts beziehen, der aber nur ein Raisonnement Knippenburgs über die Frage enthält, ob der Kurfürst nicht heimgefallene Güter, statt damit wieder zu behanden, zur Tafel einziehen könne.

- 30) Hofordnung für den Hof Ohr und Chor vom 22. Febr. 1614 Beilage C: „Da aber keine Kinder vorhanden, sollen die nächste Erben und Verwandten dessen, da das Hofsgut her kommen, Infall Sie uff all solch Gutt vorhin nit renunciern oder auch in des verstorbenen hulbigt und höriger, und keiner anderes qualitet befunden, nach Ordnung der Gemeine beschriebenen Rechte, zu derselben Succession zugelassen, und andern so in gradu remotiores, vorgezogen werden. Sonsten aber die Succession in allsolchem Hoffsgut nit vehig sein, angesehen sie per renunciationem, oder auch indem sie aus unserm Hoff quocunque titulo getreten, sich ihres an dem Hoffsguth habende Rechtens, ganz und zumahl, begeben haben.“
- 31) Daselbst: „Sonsten da durch Absterben eines Hoffsmanns oder Hoffsfraue beider Hoff Ohr und Chor ein Gut erlebigt, soll der letztlebende in alsolche Güter die Leibzucht, doch ohne Beschwer und Verwüstung des Hofes haben und behalten, es seie dann, daß sie darauf freiwillig renunciert und verziegen, uff welchen fall die Kinder oder Ander nächste Erben schuldig oder verbunden seyn sollen, jenen eine ehrliche redliche Leibzucht, nach Gelegenheit des Guts und erkandnüs des Gerichts zuzulegen.“



Gut verzichtet hatten <sup>32</sup>). c) Nur eheliche Kinder erben, und zwar im Hof Dhr der älteste, im Hof Chor der jüngste Sohn, »Innsal sie darzu nutz und bequem befunden werden, sonst vor und nach, jenes nach Gewohnheit gemelter Hoff der negste, welche Ihr andere Schwester und Brüder, die dem Gut gleich sein, Ihre Gerechtigkeit um filialquot abgelden und eine pillige »Erstattung thuen sollen nach Gelegenheit des Guts und Erkand- »nuß des Hoffgerichts.«

3. Rücksichtlich des Dberhofs oder Reichshofs Dorsten besitz- zen wir über die Erbfolge nur das allgemeine Auerkenntniß, daß die nächsten Verwandten, oder der, welchem sie es erlauben, gegen Zahlung von 4 Dorstener solidis in die durch den Todesfall des Besitzers erledigten Hofsgüter eintreten können <sup>33</sup>).

Rücksichtlich der übrigen, oben §. 68, N. II, 6, 7, erwähn- ten Dberhöfe entscheiden die dort angeführten betreffenden Essen- schen und Werdenschen Hofrechte.

32) Dasselbst: „Und da der legtlebende Mann oder Weib, zu der zweiten Ehe geschritten, sollen die letzte Kinder an dem Hoffsgut kein Recht haben, sondern dasselb der ersten Ehe Kinder verbleiben. Es wäre dann Sach, daß die Vorkinder ohne Leibeserben gestorben oder uff das Gut verziegen hätten, welchen Fehl der zweiten Ehe Kinder rechte Erbsolger des Guts von dem legtlebend herrührend, und ferner nit pleiben. Aber das erst verstorbene Hoffsgut, ahn dessen nächste Erben und Verwandte fallen soll.“ Der Schluß ist, wie man sieht, unver- ständlich.

33) Instrument. de jurib. curt. de Dursten, Beilage 62, Art. 7: »Item requisiti an Domini praedicti valeant se intromittere de bonis antedictis quando vacaverint per mortem possidentis tanquam ad eos devolut. Ad quod respondent, quod heredes proximiores possident defuncti vel ille cui id ab ipsis heredibus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor solidis pagamenti Dorstens. praedicti, et illud praedicti Domini seu eorum officiatu non habent contradicere quod juris fuerit illorum honorum et ea voluerint in propria persona colere et possidere et in jure eorum antiquo conservare.«



## V. Loensches Hofrecht.

Das Loensche Hofrecht hat die aus dem Princip der Höflichkeit folgenden Beschränkungen mit großer Strenge durchgeführt, wie dasselbe — Beilage 54 — auf fast allen Seiten nachweist. Es ist:

1) das Erbrecht der Seitenverwandten bis zum neunten Gliede anerkannt, während der Vater, der dem einzigen Sohne das Hofgut übertragen hatte, dieses nach dessen Tode nicht wieder erbt, in Folge einer Art von bürgerlichen Todes<sup>34)</sup>.

2) Der Vorzug des ältesten Sohns in der Erbfolge ist in der Art anerkannt, daß er diesen Vorzug haben soll, wenn er dann — offenbar an Fittal-Quoten — soviel thun will, als eins der anderen Kinder<sup>35)</sup>.

3) Ueber die Töchter haben wir die ausdrückliche Bestimmung, daß sie vom Hofgut nach Vermögen des Guts abgesunden werden<sup>36)</sup>.

---

34) Loensches Hofrecht, Beilage 54, Art. 64: „Item off ein Hoffman were die hadde upgedregen und auergegeuen syn Erue sein einigen Sohne, und die Sonne nha dem Willen Gottes verstoruen were, offte de Vader ahn dat Erue ock wedder solde mogen kommen, vnd off dat ahn den erftherrn solde kommen. Darvp gewysset vor recht, dat solde gekommen syn ahn den Erftherrn, sunder weret Saetle dat dar whe were von den frunden bis thom neggebem lebde, die des begerde, die mochten sic dar wedder anfoepn.“

35) Art. 49: „Item noch eyn Ordel gefraget, were die oldeste Sonne die bei dem erue blyue den lande nicht neger sy tho beholden, dan die jüngste, nadem sie daraff doen will, des eyn ander daruf doen wil. Darvp gewysset vor recht, die oldeste Sohne were neger by dem lande tho blyuen, dan die jüngste, dieweill sie daruan doen will gleich ein ander.“

36) Art. 73: „Item wes eine hoffmaget, die hoffhorich geboren is, vnd sich nicht verhyket vnd oer hoffrecht nicht verspielet heff, derseluiger von dem Hoffaude tokumpt, darvp gewysset vor recht nha vermüge des gudes.“



4) Daß die Kinder erster Ehe das Hofgut erben und der zweite Gatte nur den Nießbrauch habe, ergibt sich deutlich aus dem Art. 53<sup>37)</sup>.

## 78.

Der zum Hofgute Berechtigte wurde nun damit behandelt, er wurde in die Gemeinde der Hofgut-Besitzer aufgenommen. Da der Hofgemeinde die Rechtweisung zustand, so hatte sie auch darüber, wer der Gutserbe sei, zu erkennen, und sprach dies durch die Behandlung aus. Dagegen übernahm der Gutserbe durch diese Handlung auch die Verpflichtungen, welche aus seinem Verhältniß folgen. Es war überhaupt ein altdeutscher Grundsatz, daß die Eigenthums-Veränderung in der Volksversammlung, die zugleich das Gericht bildete, angezeigt werden mußte — das Institut der gerichtlichen Auflassung. — Diese Auflassung verbunden mit der Uebnahme von Pflichten gegen den Lehnsherrn führte im Lehnrecht die Investitur herbei. Die Behandlung ist dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß dabei zugleich Pflichten gegen den Hof übernommen wurden, dem ja ursprünglich auch Treue gelobt wurde. In den Behandlung=Urkunden selbst übrigens — wenigstens in neuerer Zeit — spricht nur der Hofsherr oder Hofschultheiß, der ja die eigenen und des Hofes Rechte vertrat<sup>38)</sup>.

37) „Stem off eyn hoffborich man tot voirkinderen vy eyn hoffguedt queme, wo die Man mit dem Hoffgude des houes halften holden solde, darop gewysst vor recht, die hoffman so vy sothane guedt gekomen is fall nicht verhouwen, noch von dem hoffguede versetten, sie doith (er thue es dann) myt wylle der voirkinder.“

38) Ein Formular eines Behandlungsbriefes von Essen ist folgendes. „Wir zc. als Oberhobeschultheissin des Oberhofes N. bekennen, daß wir auf Absterben oder Abstand des N., welcher zuletzt behandelt gewesen, hinwiederum den Sohn oder Tochter der letztbehandigten N. N. an das unter den Oberhof N. gehörige Behandlungsgut mit zwei hutdig und hörigen (oder freien und unhubdigen) Händen behandelt haben, und behandeln dergestalt, daß sie zeitlebens dieses Gut nuzen, nießen und gebrauchen nach Hofesrechten, davon Stiftspacht, Herrenberde und Dienste, wie gewöhnlich leisten, das Gut in seinen Fuhren und Psählen halten, nichts davon verkommen lassen, dasselbe nicht verschauen, verwüsten, ver-



Der Ausdruck »Behandigung« mag wohl von den Händen, welche dem Hofsherrn und dem Hofe Treue gelobten, entstanden sein.

Was die Behandigung selber betrifft, so ist es:

1) unverkennbar, daß die Behandigung, ungeachtet des Inhalts der neueren Behandigungsbriefe, ursprünglich vom Hofsherrn und vom Hofe ausgeht. Im Kap. 6 des Essenischen Hofrechts (Beilage 69) heißt es sogar bei der Behandigung freier Hände ausdrücklich:

» — und dann magh die Schulte mit willen Herren und Hawsen weß dat Guidt uith drin anderen Havesluiden tho sechs Taren und scharen bis tho achtain Taren, off einem frien Manne, »offte Wiff eine freie Hand and dem Guide doun tho Havesrechte, welche op die Behandlung von dem Schulden, und dem Herrn und Hove nemmen soll.«

2) In der Regel können nur zwei Hände behandelt werden<sup>39)</sup>. Gewöhnlich ist die Ehefrau die zweite Hand.

spiltern, versetzen oder veräußern sollen, ohne unsre ausdrückliche Bewilligung, vielmehr, wenn etwas davon verkommen, solches wiederum beibringen, alles bei Verlust ihrer Rechte. Und nach Versterb der Hand kein Recht an dem Gute haben sollen, als was sie von uns in Gnade wieder winnen und werben würden.“ Nach Brockhoffs (§. 25) Bemerkung ist die letzte Clausel nicht in allen Behandigungsbriefen enthalten, und scheint ihren Ursprung bei der Vergebung zu freien Händen (während Abwesenheit der huldigen Erben etc.) erhalten zu haben; jedenfalls aber hat sie keine besondere Wirkung da, wie schon oben §. 75 ausgeführt, der Clausel ungeachtet den Hofserben nach dem Attest der Hofskammer vom 3. Oktbr. 1772 die Behandigung erteilt werden muß.

39) Barkhover Hofrechte (Beilage 64) §. 4: „Weil ein jedes Hofsgut zu zweien Händen nach Hofserchten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand.“ Bericht Diederichs von der Knippenburg (Beilage 56) §. 12: „It. zum ersten so ist nach Hofrecht bräuchlich, daß an jeder behandes guth zwei leibe ernant müegen werden, und was darüber beschicht, solches wider hofsbrauch und recht.“ — Uebrigens steht es in des Hofserben Willkühr, ob er nur zu einer Hand behandelt sein will. S. Brockhoff §. 26. Nach Werdenschen Hofrechten (Beilage 64) §. 4 muß aber eine zweite Hand nachgesucht werden.



3) Nach dem Kap. 17 des Essenschen Hofsrechts soll keine unbenannte Hand gegeben und kein Fremder für den Erben behandelt werden <sup>40</sup>). Noch einer entschiedenen Praxis hat der Hofserbe aber allerdings das Recht, unbenannte Hände ansehen zu lassen <sup>41</sup>). Kann er nämlich seine Frau als zweite Hand noch nicht benennen, weil er noch nicht verheirathet oder minderjährig ist, so wird er für sich und eine binnen bestimmter Frist zu benennende zweite Hand behandelt. Er kann nun nachher seine Frau, oder auch einen Verwandten, selbst einen Fremden, zur zweiten Hand benennen. Diese Ernennung wird in den Verhandigungs-Protokollen und auf dem urschriftlichen Verhandigungsbriefe bemerkt. Dies hat dieselbe Wirkung, als wenn die Benennung in dem ursprünglichen Verhandigungsbriefe selbst bemerkt wäre.

4) Die Benennung einer unbenannten Hand, und die darauf folgende Ernennung eines Andern, als der Ehefrau, zur zweiten Hand hat inzwischen nicht die Folge, daß die Erben des Erstbehandigten vom Gute ausgeschlossen werden <sup>42</sup>). Viel-

40) „Item, geine Hovesckulden sollen unbenannte Handt doin an einigem Hovesckuide, offte ander Lude dragen laiten tho behoiff der Erben.“

41) Siehe hierüber und über das folgende Brockhoff §. 26. Da das Essensche Hofsrecht kein gewiesenes ist — siehe oben S. 273 — so ist anzunehmen, daß der Hofsherr hier einen verführten Eingriff in die Rechte der Hofgenossen nicht durchzusetzen vermocht hat.

42) Ein Appellations-Erkenntniß der Regierung zu Cleve vom 15. April 1756 in Sachen Gebrüder Brokelmann wider ihren Bruder Werner Wilhelm Brokelmann, ein zum Königl. Hofe Brokel gehöriges Hofsgut betreffend — bestätigt durch das Obertribunal am 13. Dez. 1756 — sprach zu Recht: „Daß nach der Natur der Verhandigungsgüter und secundum praxin die angesetzte Hand kein besonderes Recht zu solchem Gute erhalte, sondern das Recht allein demjenigen zustehet, welcher die Hand ansehen lassen, gestalt dazu ein plane extraneus benannt werden könne, und öfters benannt werde, ohne daß diese benannte Hand sich dadurch das geringste Recht an dem Gute anmassen könne: daß ferner dergleichen Verhandigungsgüter auch bei den Erbtheilungen als allodial consideriret würden.“



mehr erben diese das Gut allerdings, sind aber nicht verbunden, so lange der Mitbehandigte lebt, eine neue Behandlung für sich zu nehmen. Der Erstbehandigte konnte inzwischen auch seinen Hofesfolger zur zweiten Hand benennen. — Erst nach Erlöschen der Verwandtschaft des Erstbehandigten hatte sonach der Mitbehandigte Aussicht zur Folge. Es wird demselben aber nicht gestattet, zur fernern Behandlung zu ernennen.

5) Stirbt die — ursprünglich oder durch spätere Ernennung ihres erstbehandigten Ehemanns — mitbehandigte Frau mit Hinterlassung von Kindern, so kann der überlebende erstbehandigte Ehemann seine zweite Ehefrau nur auf gewisse Jahre nach Ermessen der behandelnden Behörde behandeln lassen, damit der Hofserbe nicht zu lange vom wirklichen Besitz ausgeschlossen werde. Für diese benannten Jahre hat die zweite Frau dann das Recht der Guts-Nutzung.

6) Binnen der altdeutschen Verjährungsfrist von Jahr und Tag — 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage — mußte die Behandlung nachgesucht werden <sup>43)</sup>. Gesah es nicht, so droht das Effensche Hofsrecht, wenn nicht Entschuldigungs-Ursachen nachgewiesen werden, Verlust des Rechts <sup>44)</sup>. Gleiche Drohung

43) Effensches Hofsrecht (Beilage 69) Kap. 5: „Item wann ein Havesgüldt ledige verstorben is, off die Lude daroff gewiesen werden als vorg., und dat appenbair verkündigt is, vor dem Hove, so sollen die neyßen Erven, hulbigh und hörigh na dem Güde kommen binnen Jahr und Tage, und sibben sich an das Gut, und dann winnen und werven noch Havesrechte.“ Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor (Beilage 60): „Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der Erbtheilung so nach normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll Inwendigh Jahr und Tag, solche ihnen zugefallne Güter winnen und werben.“ — Barkhovers Hofesrechte (Beilage 64) §. 4. Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. S. 17.

44) „Kap. 5 — und off sey des also nicht en bedenn, sollen sie des ewentlich endterbt sein, idt en wer sache dat sie binnen der Tidt vorg. quemen vor dem Hove und beweisen dair redeliche Dirsacken, warum sie tho dem güldt, op die Tidt nicht gerecken en konden, und tho Havesrecht winnen und werben an sich nehmen.“ Siehe auch Kap. 11.



enthält die Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor. Nach Werdenschen (sive Barkhoyer) Rechten hingegen wird der Hofserbe nach Ablauf der Frist dreimal vom Hofsherrn durch den Hofsfrohnen beschickt, dann vom Hofsherrn auf dem Gut ein Hofgericht gehalten und, wenn auch hier keine Vereinigung erfolgt, kommt der ganze Hof auf das Gut und weist dem Abt für die zweite Hand einen »treglichen Pfening« zu <sup>45</sup>). Es wird hier also bloß auf die Leistung der Gebühren gedrungen. — Nach Cleve-Märkischen Observanzen verliert der Hofserbe durch unterlassene Behandlung das halbe Gut, so daß er entweder die Hälfte des durch die Hofsbeschwornen ausgemittelten Werths annehmen, oder diese Hälfte dem Hofsherrn abgeben und sich dann von Neuem behandeln lassen muß, in welchem Falle drei unentgeltlich behandelt werden <sup>46</sup>).

45) §. 4: „Weil ein jedes Hoffegut zu zweien Händen nach Hoffrechten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand, so soll der Mann oder die Frau die verfallene Eurmoebe vorab bezahlen, und alsdann kommen binnen Jahr und Tag mit zwei Hoffsteuten, welchen die Gelegenheit des verstorbenen Guts bekannt, und gesinnen eine andere Hand an demselbigen Gut auf Gnaden, aufs neue zu gewinnen; wenn das versäumt würde, mag der Abt sie mit den Hoffsfrohnen beschicken zu dreienmalen, und gebieten lassen um eine andere Hand zu gewinnen, da er denn auch von jedem Gebot keine Hoffbrüchte nehmen mag. Wenn aber der Mann oder die Frau nach solchen dreien Geboten doch freventlich ausbliebe, und sich um die andere Hand nicht vertragen, soll der Abt auf dem Gut ein Hoffgericht halten, und den Mann oder die Frau dafür bescheiden lassen, auch mit dem Gericht untersuchen, wie man mit Hoffrechten des Hoffes zu Barkhoven damit ferner umgehen solle, damit die Erben des Guts auch wider Recht nicht beschweret werden. Wenn auch hier kein Vertrag könnte gemacht werden, so soll der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das besagte Gut kommen, es mit Fleiß durchsuchen und überlegen, und denn nach Gelegenheit des Guts auf ihren Eid für gemelte Hand dem Abt nach Hoffrechten einen treglichen Pfening zuweisen, damit denn beide Theile zufrieden sein müssen.“ Siehe auch §. 9.

46) Entwurf des Cleve-Märk. Prob.-Rechts zu Th. I, Tit. 18. Zusatz 91. §. 18.



Daß die Drohung des Essenschen Hofsrechts je zur Vollziehung gekommen, ist nicht nachzuweisen. Bröckhoff <sup>47)</sup> bemerkt, in den Rentei-Rechnungen werde noch eines nicht mehr eingehenden Pofens Stiftspacht von der Uechtings-Hove unter den Oberhof Unkendorf Nr. 37 der Tabelle erwähnt, wobei es heiße: *Lata est sententia caducitatis declaratoria, sed deest executio.*

79.

Es ist schon mehrmals von freien Händen am Hofsgute die Rede gewesen, und es bedarf hierüber nun einer näheren Erläuterung.

Wenn sich nach dem Tode der Behandigten die Verwandten zur Behandlung nicht meldeten, so verloren sie ihr Recht nicht sofort, sondern konnten nachher noch mit Entschuldigungsgründen gehört werden. Erst mit Ablauf von achtzehn Jahren für die inländischen und von dreißig Jahren für die ausländischen Erben war alles Recht erloschen. Da nun aber im Laufe dieser Zeit der Hof verwaltet werden muß, so bestimmt das Essensche Hofrecht, daß der Schulte mit Willen Herren und Hofes das Gut anderen Hofkleuten von 6 zu 6 Jahren unterthuen, oder einem freien Manne oder Weib eine freie Hand am Gute nach Hofrechten thun, hiebei auch das Rechtsverhältniß dieser freien Hand bestimmen solle, insbesondere, was die freie Hand im Leben und Sterben geben solle; dies sollte zum mindesten dem einjährigen Reinertrage entsprechen <sup>48)</sup>. Wer eine solche freie Hand am

<sup>47)</sup> Bericht §. 25. No. 5.

<sup>48)</sup> „Essensches Hofrecht (Boilage 69) Kap. 5 — und dan magh die Schulte mit willen Herren und Hofes dat Guidt uith doin an deren Hovestuden tho sechs Jaren und scharen bis tho achten Jaren, off einem frien Manne, offte Wiff ein freie Handt an dem Guide down tho Hofrechte, welche op die Behandlung von dem Schulten, und dem Herren und Hove nemmen und gieven soll Siegell und Briefe, Inhabende in wakt Konferen, die Behandlung gescheit sey. Und wie die Erben wdder an dat Guidt thommen mogen, und wat die frie Handt im leven und sterben von dem Guide geben und doin solle, mede inhaldende die Erve der freier verstorbenen Handt von dem Guide gehdrendt, thoin minsten



Gute hatte, mußte dem Hofsherrn, auf so lange er das Gut hatte, Treue schwören, und die Verpflichtungen des Hofbesizers erfüllen. Allein weil er kein vollständiges Mitglied der Hofgemeinde war, so konnte er kein Hofsgeschworne werden, noch Urtheil weifen oder Wort thun vor dem Hofgericht<sup>49)</sup>. — Mehr als eine freie Hand sollte übrigens der Hofschulte und der Hof an ein Hofsgut, wovon man Erben weiß, nicht thun, damit die Erben bei Zeiten wieder an das Gut kommen können. Von sechs zu sechs Jahren konnten die Erben im Laufe der achtzehn- und dreißigjährigen Verjährungsfrist an das Hofgut wieder gewiesen werden, mußten dann aber der freien Hand die Auslagen und Meliorationen erstatten; sie konnten aber auch den Tod der be- handigten Hand abwarten, um dieser Erstattungen zu entgehen.<sup>50)</sup>

so vill als das Guidt haben bede, und Städtepacht ein Jahr doin magh, und dat in der besten Formen, daß es dem Kapitel ge- noege, in maiten hervor und na beschreven steit.“

49) Essensch. Hober. Kap. 6: „Item wer also an einem Hofsguide ein frie Hand hait, der fall des Havesrechten halben by seinem Bruike dat findt vier Schillingh off des Schulten wilken hebben, idt en weren dann Saite, dat inne die rechte Noit beneme, doch en fall hei kein Hoffsgeschworne wesen, noch ordell wiesen off wort doin vor Havesgerichte, mehr hei fall mede in die Acht gain, und helpen die Havesluidt bei rechte behalden, und wey alsus ein frie Händt an einem Havesguide empfangen will, die fall mit ersten Laven und schweren Trüe und holt tho wesenn einer Abdis- sian tho Essen und ihr m Kapittul und Stifte, so lange hey dat Guidt hafft oer beste tho doin, und oer ärgste tho keren, dat hey mit ehren und rechte dnin mag na seinem besten Vermügen sun- der Argeliff.“

50) Essensch. Hober. Kap. 7: „Item, wan ein Guidt so als vorg. is einem anderen Havesmann gebain off ein frie daran behandert is, so mogen nochhanß die Erven na Havesrechte, alle sechs Jahr tho achtein Jaren tho, off sie binnen Landes weren, off tho dertich Jaren, off sie buiten Landes weren, thommen und bewiesen oere besibbe als vorg. ist, und werden die dann gewieset an dat Haves- guidt nach aller weise als vorg., so sollen sie doch dem genen, die dat Guidt mit willen des Herren, Schulten und Haves eingewor- sen hefft, ersten widder geuen sein uthgelachte Geld, und was hey an dat Guidt gelacht hefft, an winnungh und an verstandenen Pfacht, beden, an Zimmerung, an Wette, of andere betterunge na



Es war ein merkwürdiges Verhältniß, in dem dieser Behandigte zum Erben stand; ihm mußten bei der Abtretung alle Auslagen, auch die laufenden Jahrsabgaben, erstattet werden, ohne Aufrechnung auf die bezogenen Früchte; dagegen hörte mit dem Tode des Behandigten aller Anspruch auf Meliorationen auf. Diese Ungleichheiten glichen sich sonach gegeneinander aus. — Wenn inzwischen auch die Erben durch Ablauf der achtzehn- oder dreißigjährigen Verjährung ausgeschlossen waren, so konnten sie doch wieder ankommen mit Gnaden des Herrn und Hofes<sup>51)</sup>. Hieraus ergibt sich denn auch, daß ein solches Hofgut nicht bloß dem Hofherrn heimgefallen, sondern seine Be- und Wiederbesetzung überhaupt Sache der gesammten Hofgemeinde, mit dem Hofsherrn an der Spitze, war, wie auch aus den vielen angeführten Bestimmungen über die Behandlung huldiger und höriger Hände hervorgeht.

Nach dem Werdenischen Hofrechte<sup>52)</sup> soll, »wenn an einem Hoffegute die Hand verstorben, und die rechten Erben außer Landes, der Abt die Hoffsleute lassen zusammenkommen und überlegen, wie er's mit dem Gut anzufangen, da denn die

---

redlicher Beweifunge und Werdirung des Schulden und des Haves, na Gelegenheit der Tidt und der Sachen sunder Argelift, und wann die Verrichtungh also gescheit is, fall man die Erven an dat Guidt staden, die dair dann nicht mehr geven sollen dan dem Herren oder Schulden ein redliche Summa Gelts, und dem Have sein Recht.“ Kap. 8: „Item off die Erven die vorg. Widerrichtunge nicht gedoin erkonden, off en wolden, so mogen sie sich lieden, so lange dat dey vorg. Behandlunghe wie vorg. stehet doit sey, und folgen wedder an oer Guidt, und dat winnen und werven, als des Haves Recht is, und darum soll die Haveschulte und die Hoff an einem Havesgute, dair man ervenn tho weit, in maiten wie vorg. nicht mehr dann ein frie Hand doin, op dat die Erven an dat Guidt wedder kommen mügen.“

51) Ess. Hobsr. Schluß des Kap. 8: „— und off die Ervenn inländisch binnen 18 Jaren oder ausländisch binnen 30 Jaren nicht en quemen und sibbeden, und nackedenn sich dem Guide, in aller maiten wih vorg., so sollen sie des Guidts zu ewigen Tagen enterstet bliven, sie en kondenn dair dann wedder ankommen mit Gnaden des Heren und Haves.“

52) (Beilage 64) §. 10.



»Hoff'sleute weisen wollen, daß der Abt das Gut entweder selbst unter den Pflug nemen oder einem andern um jährliche Pacht bis zu 30 Jahren zu unterthun soll, kämen die Erben binnen solcher Zeit zu Lande, und wollten dem Gute folgen und das gesinnen, so soll der Abt ihnen das Gut wieder zukommen lassen, doch mit dem Unterschied, wenn einer zu Pferde kommt, soll er bei dem Herrn reiten in Stiefeln und Sporen, und das Gut gesinnen, kann er den mit dem Herrn fertig werden, so ist es gut, sonst soll er's lassen kommen nach vorgesagter weiß. Ist es aber den Erben angesagt, und sie wollten alsdenn nicht kommen dem Gute zu folgen, so sollen sie all ihr Recht verloren haben. — Eben dergleichen Recht mögen auch die Kinder, so unmündig sind, genießen, nämlich die Knaben unter 14, die Mädchen unter 15 Jahren.«

Das Wesentliche dieser Bestimmungen, Verwaltung des Hofguts nach Weisung der Hofgemeinde, ist zwar nicht in allen Hofsrechten wörtlich niedergelegt, ist aber, als in der Natur der Sache liegend, wohl als gemeinsames Recht der eigentlichen Hofsvorfassung zu betrachten. Wo sich Abweichungen finden, sind diese wohl nur erst in späterer Zeit entstanden. Ein Beispiel hiervon geben eben die Essenschen Hofsrechte, wo in neuerer Zeit die Kap. 7 und 8 der Hofsrechte außer Übung gekommen. Brockhoff<sup>53)</sup> berichtet, es sei außer Gewohnheit, daß, wenn keine Erben zu einem Gute sich melden, ein solches vorab von 6 zu 6 Jahren anderen freien Leuten untergegeben werde. Wenn ein Behandlungsgut erledigt sei, das ist, wenn keine Erben vorhanden und bekannt seien, auch sich keine melden, so stehe es in der Willkühr der Hofsherrschaft, ob sie das dominium utile mit dem dominio directo consolidiren — nach der Ansicht Brockhoffs nämlich, der dem Hofsherrn ein dominium directum beilegt, eine Ansicht, welche mit der gleichlautenden Rive's am Schlusse zur näheren Erörterung kommen wird —, oder das Gut einem andern von neuem verleihen wolle. Sollten sich binnen 30 Jahren dennoch wahre Hofserberben melden, so sei kein Zweifel, daß solche das Gut von dem neuen Besitzer vindiziren können, wobei es sich von selbst

53) S. Bericht. §. 30.



verstehe, daß, da der neue behandelte Besitzer nicht anders als *bonae fidei possessor* angesehen werden könne, demselben alle Verbesserungen erstattet werden. — Es läßt sich allerdings begreifen, daß in neuerer Zeit, wo die persönliche Hörigkeit abnahm, solche Veränderungen eintreten konnten, vollends, wo, wie bei Essen, die Hofsgemeinden über diese Gegenstände nicht mehr versammelt wurden, sondern die Behandigungs-Kammer — wie in der Regel alle solche Behörden nur die Rechte ihres Herrn im Auge habend, sich darüber fast unwillkürlich täuschend, und selbe sonach allmählig erweiternd — diese Behandigungs-Angelegenheit behandelte. Allein dennoch bleiben die angeführten älteren Bestimmungen sehr wichtig, weil sie eine richtige Einsicht in die Natur des ursprünglichen Verhältnisses vermitteln. — Daß in jener Verwaltung ein analogon der Interimbwirthschaft liege, spricht von selbst.

80.

Bei der Behandlung mußte eine Gebühr entrichtet werden, welche — wenigstens in der neuern Zeit fast überall — der Hofsherr oder sein Schultheiß — je nachdem dies unter denselben feststand — bezog. Ueber den Betrag dieser Gebühr entschied das Herkommen. — Die Hofsmänner des Hofes Dorsten weisen in ihrem Weisthum von 1401 vier *Solidi* Dorstenschcs Geld als hergebracht <sup>54</sup>). — In den alten Rechten des Oberhofs Eifel — gegen 1500 erneuert — werden für das Handgewinn vier alte gülden Schilde, für den Rötter jedoch die Hälfte, bestimmt <sup>55</sup>). Die Hofsherrn hatten aber, besonders durch An-

54) *Instrumentum de iuribus curtis te Dursten* (Beilage 62.)  
Art. 6: »Item requisiti quomodo vel pro quanto debet fieri acquisito honorum pertinentium ad curtem praedictam quando vacare ea contigerit per obitum possidentis vel salias; ad quod respondent, quod acquisitio talis debet fieri cum quatuor solidis denariorum pagamenti Dorstensis persolvendis Dominis praedictis, seu eorum officiato.«

55) Beilage 25. Art. 19. »Item wanne ein Mann oft ein Brawe gehorende in den Hoeff Doiz halven sein affgegaen, ind op des Hoves Guide gewohnt, haer genoch gedain dem Herrn off Scholtis, als burg. steit, ind dat die ersten Erven, oft ein ander, die dat mit Rechte mag doin, begert vom Herrn off



stellung zweier Schultheißen, die Pflichten der Hofhörigen zu erweitern gesucht, und in dem deshalb entstandenen Rechtsstreit sich auf Besitz berufen. In dem durch die fürstlichen Räte zu Stande gebrachten Verträge von 1569 wurde nun auch rücksichtlich des Handgewinns der Streit verglichen, und dasselbe auf sechs alte Guldenschild festgestellt<sup>56)</sup>. Es heißt zwar dabei, so wie in den ältern Hofrechten, «mit Gnaden,» was aber anders nichts bedeuten kann, als daß aus Gnade auch etwas nachgelassen werden könne. Denn daß es in des Hofsherrn Willkühr stehen könne, das Handgewinn zu erhöhen, davon beweist die Thatsache des Vertrags das Gegentheil. — In der Hofordnung für den Hof Dhr und Ehr wird zwar gesagt, daß der redliche Gewinnspenning, welcher bei den Winnen und Werben der zugefallenen Güter zu geben, durch den Hofsherrn gesetzt worden<sup>57)</sup>; da

„seinem Scholtis dat Guld 20 Handgewinnen ind werven, dat  
„fall Ihme der Herr off Scholtis gunnen, und vur dat Hand-  
„gewinn fall der Man und Brawe, die op den Hoeben wonnen,  
„geven gelick: dat is also zu verstain, dat die Brawe so viell  
„fall geven als der Man, so dicke als des dann gefelte, dat is  
„vier alden Guldenschild mit Gnaden: die genne, die aver op  
„den Kotten wonnen, sollen geven für Handgewinn ind Ge-  
„werff, hie sie Man off Brawe, zweien alde Guldenschild mit  
„Gnaden, off dat Wert darvoir als burg. steit und neit mer.“

56) Beilage 26. Art. 3. „Thom werden, wanner nan Uffsterben eins  
„Hoffsmans off einer Hoffsfrauwen, so auff einem Hoff gewo-  
„nendt, die negste Erben oder die suß dat mit Rechte doen  
„mochte, umb solchen Hoeff oder Hoeffsguedt, als der affge-  
„fordener verlaten, tho Handt gewinnen, den Hoeffsherrn  
„oder seinen Schulten ersuchen, fall der Hoffsherr offte sein  
„Schulte dieselve tho der Handgewinnunge gestade, und der  
„ihene, der solche Handtgewin begert, hie sei Man oder Frauwe,  
„für den Handtgewin idermals sechs alde Guldenschilden mit  
„Gnaden, oder den Wertt darvor, als der Herr von dem  
„Lande boiren doidt, un vortmer geven und verrichten.“

57) Beilage 60. „Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der  
„Ertheilung, so nach normb und Geprauch des Hoffes geschehen  
„soll Inwendigh Jahr und Tag solche Inen zugefallen Gütter  
„winnen und weeben, und uns davon einen raechen Gewinnsp-  
„Penning wie derselb durch uns und unser Thumb-Capittul  
„gesetzt worden, geben und verrichten, als das vor Alters Recht  
„ist gewesen und noch.“



inzwischen auf das Herkommen verwiesen, und ein höherer, als der von Alters herkömmliche, Betrag nicht gefordert wird, so kann man jene Hypothese füglich auf sich beruhen lassen. Sollte die Stelle aber willkürliche neue Festsetzungen rechtfertigen wollen, so brauchte nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß hier kein gewiesenes Hofrecht, sondern eine durch Zusammenwerfung der landesherrlichen und hofherrlichen Gewalt entstandene Hofordnung vorliegt, woraus also auf das wahre Hofverhältniß keine Schlüsse gezogen werden können. — Die oben §. 79. Note 54. extrahirte Stelle des Barkhoyer oder Berdenschen Hofrecht beweist, daß im Falle des Streitens über den Betrag des redlichen oder «treglichen» Gewinns = Pfennings die Weisung der Genossen entschied.

Auch das Essensche Hofrecht bezieht sich auf das Herkommen und verlangt kein höheres Gewinn <sup>58)</sup>. Seitdem das Behandlungswesen dort aber von den Hofversammlungen an die Essensche Hof- und Behandlungskammer gezogen, seit hier also die Genossen einander nicht mehr schützen konnten, scheint der fiskalische Charakter solcher Behörden auf diesen Gegenstand eingewirkt zu haben. Nach dem Kapitel 5. des Essenschen Hofrechts bestand das Gewinngeld der auf 18 Jahre auf das Gut gesetzten freien Hand in dem einjährigen Reinertrage des Guts, und es versteht sich natürlich von selbst, daß eine solche Bestimmung auf die wirklichen Gutserben nicht ausgedehnt werden konnte. Hören wir aber den Berichtsfatter über den neuesten Zustand, so finden wir, daß das allerdings geschehen. Brockhoff <sup>59)</sup> berichtet Folgendes:

»Jeder Hoffolger muß binnen Jahr und Tag die Behandlung thätigen und das bestimmte Laudemium entrichten. In »Rücksicht des Quanti wird kein Unterschied zwischen Huldig und »Hörigen und Freien und Unschuldigen mehr gemacht, und der

58) Beilage 69. Kap. 1. „— und sibben sich an dat Guidt, und „dat winnen und werven, und ein redlich Gewinn darvan ge- „ben, als des Haves gewonnte is, und von alters recht is „gewesen und noch is.“

59) §. 22.



»Grundsatz angenommen, daß der Ertrag des Guts nach Abzug der Pächte und Lasten die Summe bestimme. — Indessen, da dieses sich nicht immer bestimmen läßt, so wird auf dasjenige, was bei den letzten Behandlungen gegeben worden, und ob mehrere Behandlungen kurz auf einander gethätigt worden, Rücksicht genommen, und wenn das Gut und der Zustand des Gutes es ertragen zu können scheint, noch etwas zugefekt, und darauf affordirt. — In Hinsicht des Laudemial = Quanti ist aber ein Unterschied, ob zwei Hände oder nur eine Hand gewonnen werden; im ersten Fall ist das Laudemium stärker, und wenn von dem Hobserven nur eine Hand gesonnen wird, so pflegen nur zwei Drittel von dem gegeben zu werden, was für zwei Hände würde zu zahlen seyn.« — So weit Brochhoff.

In der Grafschaft Mark scheinen sich ähnliche Grundsätze entwickelt zu haben <sup>60</sup>).

Der Abt von Büren war bei den zum Hüninghose gehörenden Hofhörigen mit einem Viertel Weins zufrieden <sup>61</sup>).

Nach dem Voenschen Hofrechte war die Abgabe fünf Schillinge <sup>62</sup>). Niesfert bemerkt inzwischen, daß diese gesetzlichen fünf

60) S. Terlinden Entwurf des Cleve = Märk. Prov. Rechts. Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. §. 16.

61) Urkunde von 1467 (Beilage 49). „§. 9. Die so sollet de Erffhovere er Hove entsain myt eynem Verbell Wyns.“ — Vertrag von 1497. Beilage 51. §. 9. „Were ouck Sake, dath de Hoffhörigen Lüde welck Erven na leyten, de sullen oren Oiberen unde dem nagelaten Güde volgen; unde besulven hoffhörighen Hoffverren fall de van Büren uns Abte presenteren, dat Erve van uns tho entfangen; unde wy sullen unde wyllen dan der dar mede tho belenen mydt eynem Ryse, als dat myd anderen unsen Closterlüden wontlyck ys: unde de sal uns unde dem Erffvagede ytlichen tor Urkunde gheven eyn Verbell Wyns: unde des geliken fall uns ouck gheven Son ofte Dochter, den oere Oiberen der Erve eyn uplaten.“

62) Beilage 54. Art. 4. „Item weret dat eyne in den Erue bleue de synes Vaders Erue gewonnen hadde, die scholde geuen vyff s. vnd dar medde wonne hin seynes Vaders Erue, vnden bryden Syden dem Ampte syn Recht.“



Schillinge später in Vergessenheit gerathen, weil die Löhse des Sterbfalls und Gewinns in einer Summe geschehen <sup>63</sup>).

Die Rechte des Sadelhofs zu Schapen enthalten nur die allgemeine Bestimmung,

»und mit den in und uitsart sullen se sich mit den Houesluiden  
»geborslichen und rebelichen Manier vernemen und halden und der  
»Lude nicht bouen Maten beswelen dan dat Gestalt der Lude ind  
»Guder ansien.«

Die Rechte des Amthoses zu Stoßum (Kirchspiels Werne) von 1370 bestimmen <sup>64</sup>):

«Bortmer wē sie Guet to sich nemet und underwindet, dat  
»horet an dat Ammet to Stochem, de zal deme Pechtener unses  
»Stichtes geven eyne Leismodicheyt na utwising he der Werk-  
»meistern und der eldesten Ammethorigen Lüden, Rechte und  
»Wonheyt des Ammetes te Stochem.«

Ungemein liberal sind die Rechte des Ebnischen Hofes Schwelm <sup>65</sup>). Art. 2. »Die Belehnung soll zu einer Hand  
»geschehen, und wen die Hand verstorbt, mag die Frau sitzen  
»bleiben auf die todte Hand unbelehnt, bis sie sich verheyrathet  
»oder ihre Kinder das Gut annehmen, da sie sich damit vor dem  
»Hoff zu Schwelm belehnen lassen sollen, und geben vor die  
»Belehnung dem Schultheißen 12 Pfening, den Hoffesleuten  
»auch 12, dem Baumeister aber 4 Pfenn.« Der folgende §. 3.  
sorgt gleich für den Fall, wern der Schultheiß mit solch geringer  
Gabe nicht zufrieden seyn sollte. «Wen ihn der Schultheiß nicht  
»belehnen wolte, so soll er nehmen einen Stühl mit drei Füßen,  
»und setzen ihn ins Gericht, und soll die Pfenningschuld, die  
»das Gut zu einer Zeit thut, dreyfach auf den Stuhl legen, an  
»den Stuhl greiffen, und den Hoffesleuten 12 Pfenninge, dem  
»Baumeister aber 4 Pfenninge geben, und auf diese Weise soll er

63) Nieserts Ausgabe des Rechts des Hofes zu Loen Note 7. S. 42.

64) Beilage 52. §. 7. — Dasselbe bestimmt die Urkunde von 1497.  
Beilage 53. §. 7. »De welck Hovener de sie Guet to sich  
»nympt und underwynnet, dat dar hort in dat Ampt, de sall  
»eyne Leismodicheit geven na utwisinge der Werkmeister ofte  
»Hovesoronen und oldesten ampthorigen Lüden.«

65) Beilage 21.



»belehnt seyn, eben so gut, als wen ihn der Schultheiß belehnt hätte.»

Merkwürdig und der ursprünglichen Verfassung gewiß entsprechend ist es, daß hier auch der Hof seine Gebühren beim Antritt erhält. Es behandelt ja der Hof so gut als der Hofsherr, und beiden wird Treue gelobt <sup>66)</sup>. Noch entscheidender spricht sich dies in den Herdeker Hofrechten <sup>67)</sup> aus. Diese kennen keine Behandigungsgebühr, und erst «1705 den 18. Sept. hat »der ganze Hoff vor gut befunden, daß die vornehmsten Hovesleute bey antretung ihrer Hovesgüter, dem Hove geben sollen »zwei Reichsthaler, die andern aber, so geringere Hovesgüter »beziehen, 1 Reichthaler 30 süver.»

Nach den Brakelschen Hofrechten erhält der Schulte fünf Mark für die Belehnung <sup>68)</sup>.

Der Vergleich zwischen Herrn von Elverfeld und den Herbeder Hofkleuten bestimmt nach Verhältniß des Vermögens  $1\frac{1}{2}$  —  $1 - \frac{1}{2}$  Goldgulden Abgabe für die Handwinning <sup>69)</sup>.

66) Dieselben Bestimmungen enthalten die Schöplenerger Hofrechte. Siehe oben §. 74. am Ende.

67) Beilage 20.

68) Beilage 18. „Item off jemand van den Rycksluiden verstorve, „und die Rycksguidern also ledig verstorven so dicke und viel „solches geschehn, so sollen die Erven der vorgemelten Guebezren, die vorgemelte Guider van einem Schulten des Ryckshoves „to Leen entfangen, und daervan sollen die Erven to Leen und „entfangen geben V Mark.“

69) Beilage 30. „Tom vierden is der Handtwinningen halven „verraempt und vergleecken, dat die Hoffeligste und vermuegerste den Hoffschulden vür ein Handtwinning verrichten fall, „die Werde van einen alden Schildt, nemblich anderhven golden „Guldes, die Middelmetige einen, und die Nederste oder unvernemogenste einen halven Goldengulden.“